

Zum Entwurf einer Achten Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

(Stellungnahme vom 25.01.2018)

Vorbemerkung und Status Quo

Die EU Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (IED) schreibt vor, die Emissionen relevanter Industrieanlagen unter Berücksichtigung des Standes der Technik – dort unter der Bezeichnung der „Besten verfügbaren Techniken (BVT)“ - zu begrenzen. Wir begrüßen, dass die Bundesregierung Rechtssicherheit und Gleichbehandlung fördert, indem die Vorgaben der BREF Dokumente in allgemein anwendbare Emissionsgrenzwerte übersetzt werden.

Die Anpassung der Abwasserverordnung an die Vorgaben aktueller BVT-Schlussfolgerungen ist in dieser Hinsicht unterstützenswert. Wir begrüßen, dass der vorliegende Entwurf für mehrere Qualitätsparameter eine Übernahme der BVT Bandbreiten vorsieht.

Grundsätzliche Anmerkungen

Beim Vergleich der Vorgaben in den BVT-Schlussfolgerungen für Raffinerien mit dem Entwurf stellen wir fest, dass die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen deutlich über die BVT Schlussfolgerungen hinausgehen. Das verwundert insofern, als die Beschreibung des Vorhabens im Kapitel „Problem und Ziel“ zuerst ausführt: „Die BVT-Schlussfolgerungen beinhalten u.a. Anforderungen an das Betreiben von Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik...“. Damit wird dokumentiert, dass der Stand der Technik in den BVT-Schlussfolgerungen beschrieben ist.

Dazu im Kontrast wird weiter ausgeführt: „Des Weiteren werden punktuell Aktualisierungen und Anpassungen an den Stand der Technik sowie Klarstellungen und Verfahrensvereinfachungen vorgenommen.“ Die nachfolgenden Anforderungen enthalten dann Spezifikationen, die in den BVT Schlussfolgerungen nicht gemacht werden. Dazu gehört insbesondere die Absenkung der Grenzwerte für BSB, Phosphor, Sulfide und Cyanide. Die damit vorgenommene Ergänzung des EU-rechtlich vorgegebenen Regelungsrahmens stellt eine einseitige Benachteiligung der deutschen Industrie dar. Wir fordern, den Stand der Technik ohne einseitige nationale Ergänzungen allein nach den Vorgaben des EU Rechts fortzuschreiben.

Auch die Schätzung der Kosten für die Wirtschaft, die mit der Umsetzung verbunden sein werden, fällt deutlich geringer aus als die Standorte selbst angeben. Bei einer Umfrage des MWV haben von den 11 Raffinerien in Deutschland 5 geantwortet und angegeben, Investitionen tätigen zu müssen. Die Angaben summieren sich für die Branche auf einen Umfang von über 30 Mio.€.

Da die angedachten Lösungen und Regelkonzepte typischerweise mehrere Abwasserparameter gleichzeitig beeinflussen, ist eine getrennte Angabe der Kosten für einzelne Parameter schwierig. Als Beispiel können wir aber anführen, dass die Kosten zur Anschaffung der Analysengeräte zur Überwachung des TOC 0,25 Mio.€ je Anwendungsfall betragen.

Dazu ist dann bei den TOC Messgeräten noch Betriebsaufwand in etwa gleicher Größenordnung jährlich zu berücksichtigen. Auch die Erhöhung der Analysenfrequenz im Teil H und die Verpflichtung zur parallelen Analyse des Gesamtstickstoffs zusätzlich zum TNb verursacht zusätzliche laufende Kosten. Insgesamt zeigen die Rückantworten auf die MWV Umfrage im Durchschnitt Mehrkosten von etwa 600.000 € jährlich je Raffinerie.

Der Entwurf führt zudem Kapitel E.2 aus: „*Da es den Betreibern ermöglicht wird, für die Überwachung „gleichwertige Analysen- und Messverfahren oder behördlich anerkannte Verfahren, wie betriebsanalytische Verfahren, anzuwenden, werden in der Praxis die unten aufgeführten Kosten für die Analytik wahrscheinlich, z.T. deutlich, niedriger ausfallen.“*

Dabei ist offensichtlich nicht berücksichtigt, dass die gleichwertigen Analysen- und Messverfahren durch die Einführung des neuen Teils 2 der Anlage 1 massiv eingeschränkt werden. Tatsächlich resultieren die Bestimmungen des Entwurfes gerade in diesem Punkt zusätzliche Kosten für die Betreiber – sowohl durch Investitionen in die Analysengeräte als auch in laufenden Personalkosten für die länger dauernden Analysen. Der Aufwand wird durch Betreiber auf durchschnittlich 400.000 € Investitionen und laufende Kosten entsprechend zwei zusätzlichen Vollzeitstellen beziffert.

Wir fordern eine direkte Umsetzung des in den BVT Schlussfolgerungen beschriebenen Standes der Technik ohne Verschärfungen oder Ergänzungen.

Im Einzelnen fordert der MWV:

1) Keine zwingende Überwachung des TOC

Wie bereits im Abschnitt „Grundsätzliche Anmerkungen“ dargelegt, ist die im Entwurf vorgeschlagene Begrenzung des TOC nicht vom EU Recht gefordert. Die BVT Schlussfolgerungen sehen demgegenüber eine Wahlmöglichkeit vor für diejenigen Standorte, die ohnehin TOC erfassen und für die ein festes Verhältnis zwischen CSB und TOC bekannt ist. In diesen Fällen soll die Begrenzung des CSB durch eine Überwachung des TOC ersetzt werden können.

Allein die Anschaffung der Analysengeräte für diesen Parameter wird in der Größenordnung von 250.000 € je Anwendungsfall liegen. Dies ist besonders in Fällen, die durch Anwendung unterschiedlicher Anhänge der Abwasserverordnung ohnehin zur Überwachung des CSB verpflichtet sind, eine Doppelbelastung ohne (Umwelt)nutzen.

Wir fordern, entsprechend den Vorgaben des Raffinerie-BREF CSB als Leitparameter der Abwasserqualität beizubehalten und nur für die Standorte durch Begrenzung des TOC zu ersetzen, deren CSB/TOC Faktor durch die bestehende Überwachung bereits bekannt und konstant ist.

2) Stickstoffbegrenzung

Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass der Anteil organisch gebundenen Stickstoffs dauerhaft unter 5 mg/l liegt. Bei Einhaltung einer Konzentration für anorganischen Stickstoff (N_{ges}) von 20 mg/l ist somit auch die Einhaltung des Grenzwertes für TN_b von 25 mg/l gesichert. Der Entwurf scheint dies auf den ersten Blick abzubilden, indem für die Überwachung des TN_b der Jahresdurchschnittswert festgelegt wird.

Im Abschnitt H wird dagegen als Grundlage für die Bildung des Jahresdurchschnittes eine tägliche Analyse des Parameters TN_b festgelegt. Da in der Praxis der Parameter N_{ges} die relevante Steuerungsgröße für den Kläranlagenbetrieb darstellt und somit täglich gemessen werden muss, stellt diese Forderung eine zusätzliche Belastung ohne Mehrwert dar. Die Forderung nach täglicher Messung des TN_b ist durch tägliche Messung von N_{ges} zu ersetzen. Die fiktive Einhaltung des Parameters TN_b bei Einhaltung des Parameters N_{ges} ist in der Verordnung eindeutig festzulegen.

3) Keine Verschärfung der Parameter BSB₅, Phosphor, gesamt, Kohlenwasserstoffe gesamt Cyaniden, Sulfiden, Phenolindex und AOX über EU Anforderungen hinaus.

Die vorgesehenen Absenkungen der Grenzwerte für BSB₅, Phosphor, gesamt, Kohlenwasserstoffe, gesamt Cyanide, Sulfide und Phenolindex sowie die Umstellung der Probenahme für AOX und Cyanide sind europarechtlich nicht gefordert und müssen unterbleiben.

Wie bereits in der Begründung des Verordnungsentwurfes dargelegt wird, erreicht die Absenkung keine Umweltvorteile. Sie bewirkt aber, dass die normalen Schwankungen der Leistungsfähigkeit lebender Organismen, (wie sie sich zum Beispiel durch wetterbedingte Abkühlungen vorübergehend ergeben) als Verletzung der verschärften Grenzwerte bewertet werden.

4) Online-Analytik als Ersatz für tägliche Analysen anerkennen

Die im Abschnitt H vorgegebenen Betreiberpflichten sehen tägliche Probenahme und Analyse für mehrere Qualitätsparameter vor. Wir regen an, eine ggf. bereits existierende Online-Analytik für diese Parameter in der Verordnung als vollwertigen Ersatz anzuerkennen.

5) Keine Übertragung behördlicher Aufgaben auf den Betreiber

In den Teilen C und D werden Ergebnisse der Messungen, zu denen die Betreiber im Abschnitt H verpflichtet werden, „den Ergebnissen der staatlichen Überwachung gleichgestellt“. Es darf nicht geschehen, dass hoheitliche Aufgaben auf die Betreiber abgewälzt werden. Um dem Eindruck vorzubeugen, sollte dieser Satz sowohl im Teil C als auch im Teil D gestrichen werden.

6) Keine Einschränkung der Analysemethoden

Durch Artikel 1 Nummer 4 in Verbindung mit Nummer 8 wird die Vielfalt der gleichwertigen Analyseverfahren auf die in Anlage 1 Teil 2 genannten Verfahren begrenzt.

Die in der Praxis bewährten Analyseverfahren zeichnen sich häufig dadurch aus, dass sie bei gegenüber den DIN Verfahren geringerem Zeitaufwand ähnlich zuverlässige Ergebnisse zeigen. Ihre Eignung ist in jahrelanger Anwendung dokumentiert. Die Belastung der Betreiber mit Investitions- und laufenden Kosten in diesem Punkt geschieht also ohne jeden Nutzen für Umwelt und Gesundheit.

Wir fordern die Streichung der Nummern 3, 4 und 8 des Verordnungsentwurfes.

Ansprechpartner: Dr. Michael Winkler, Leiter Produktbezogene Regulierungen

Mineralölwirtschaftsverband e.V.
Georgenstraße 25, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30-202 205-30, Fax.: +49 (0)30-202 205-55
Mail: winkler@mwv.de
info@mwv.de, www.mwv.de